



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

**AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
UND VETERINÄRWESEN**

**Untere Immissionsschutz-
behörde**

**Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach**

Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1848
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Per Postzustellungsurkunde



ab: 23.06.15

Unser Aktenzeichen 83/144-09
Ihr Schreiben vom/Az. Antrag vom
05.09.2014



Datum
22.06.2015

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraft- anlagen (WKA) in der Gemarkung Bärweiler

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6, 7, 11, 20 Abs. 1 Satz 1 und §§ 21, 21a Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 und 24 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 2 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid.

A. Der [Redacted] wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V126 (137 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe) in der Gemarkung Bärweiler,

- Flur 11, Flurstücke 45 und 47 (WKA B 1), UTM-32-Koordinate 398.251 – 5.509.684 und
- Flur 12, Flurstücke 50, 51 und 53 (WKA B 2), UTM-32-Koordinate 397.815 – 5.509.722

vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.

C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Immissionsschutz Nebenbestimmungen Lärm

1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WKA B 1 und WKA B 2 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impresum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:	Öffnungszeiten Bürgerbüro:	Bankverbindungen:
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr	Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr	Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADES1KRE Kontonummer: 26 BLZ: 560 501 80
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr	Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr	Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF Kontonummer: 0002271507 BLZ: 370 100 50
(nach vorh. Terminabsprache)	Do 7.15 bis 18.00 Uhr	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624
Do 14.00 bis 18.00 Uhr		

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IO-A	Bärweiler, Hauptstraße 67	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-B	Bärweiler, Langensteinblick 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-C	Bärweiler, Meisenheimer Str. 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-I	Hundsbach, Lochmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-K	Lauschied, Auf der Grundwies	50 dB(A)	35 dB(A)

- 1.2 Der Schalleistungspegel der WKA B 1 und B 2 dürfen inklusive Ton- und Impulsschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung zu allen Tageszeiten folgenden Wert nicht überschreiten:
107,5 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von 3.300 KW.
- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA B 1 und B 2 ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegels von **107,5 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der WKA B 2 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messung) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 1.4 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.
- 1.5 Die unter der Ziffer 1.3 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.
Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der unter Ziffer 1.4 genannten Dienststelle bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:
- die unter Ziffer 1.3 genannte Emissionsmessung eine Unterschreitung des unter Ziffer 1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegels ergeben hat und
 - keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der unter Ziffer 1.4 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der WKA B 1 und B 2, sind diese in Abstimmung mit der unter Ziffer 1.4 genannten Dienststelle bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WKA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 1.7 Die WKA B 1 und B 2 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 1.8 Nach Errichtung der WKA ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
- Nebenbestimmungen optische Immissionen**
- 1.9 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerng ist diese an den WKA durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 1.10 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerngeinrichtungen der WKA untereinander zu synchronisieren.